



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-402.08

Bregenz, am 20.06.2008

Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
SMTP: karin.pfeiffer@bmsk.gv.at

Auskunft:
Dr. Borghild Goldgruber-Reiner
Tel.: +43(0)5574/511-20214

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird, und
Verordnung, mit der die Verordnung über die Beurteilung des Pflegebedarfes nach dem Bundespflegegeldgesetz (Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz - EinstV) geändert wird;
Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 7. Mai 2008, GZ: BMSK-40101/0011-IV/4/2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den übermittelten Entwürfen wird Stellung genommen wie folgt:

Gesetz, mit dem das Bundespflegegeldgesetz geändert wird:

Zu Z. 1. (§ 4 Abs. 3 und 4):

Wie schon im Rahmen der dem Entwurf vorausgegangenen Gespräche in der Arbeitsgruppe wird darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, den Begriff „*schwerstbehindert*“ klar zu definieren. Der vorliegende Versuch einer Begriffsdefinition bringt diesbezüglich noch nicht die gewünschte Klarheit und wird daher dazu führen, dass es in der Praxis zu Unsicherheiten und Diskussionen kommt. Auch ist das Problem möglicher Doppelanrechnungen noch nicht ausgeräumt.

Der pauschale Erschwerniszuschlag soll bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 50 Stunden pro Monat und ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 75 Stunden pro Monat betragen. Unsere (in § 3 Abs 3 des Vorarlberger Landespflegegeldgesetz enthaltene) Bestimmung sieht demgegenüber vor, dass bei Personen, bei denen Selbstgefährdung vorliegt, die Beaufsichtigung als Schutz der Person zur Verhinderung von gesundheitlichen Schäden und Verletzungen zum Pflegebedarf gehört, für den eine entsprechende Stundenanzahl pro Monat zugrunde zu legen ist. Demnach ist es möglich, eine Stundenanzahl in jener Höhe anzurechnen, die tatsächlich erforderlich ist. Diese Bestimmung, die bereits seit dem 1. April 1999 in Geltung steht, hat sich besonders bewährt, weshalb wir sie als die bessere Lösung erachten und empfehlen, die in Rede stehende Bestimmung in dieser Richtung abzuändern.

Zu den Zn. 2., 6. und 7.:

Eine Erhöhung des Pflegegeldes einschließlich des Ausgleichs wird grundsätzlich sehr begrüßt. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Lebenshaltungskosten vom Juli 1993 bis Jänner 2008 um 31,2% angestiegen sind. Demgegenüber wurde das Pflegegeld in diesem Zeitraum nur drei Mal um insgesamt lediglich 7,3 % erhöht. Die nun vorgesehene Erhöhung um weitere 5 % deckt die Erhöhungen der Lebenshaltungskosten somit nur teilweise ab, sodass noch immer eine Differenz von rund 20 % besteht. Wie unsererseits und von Seiten der Landessozialreferentenkonferenz (siehe zuletzt Konferenz vom 11./12. Mai 2006) bereits mehrfach gefordert, sollte die Erhöhung in einem weit höheren Ausmaß erfolgen und eine automatische Erhöhung für die Folgejahre festgelegt werden.

Zu Z. 3.:

Im § 13 Abs 1 ist nun vorgesehen, dass die Kostenträger den jeweiligen Entscheidungsträger über eine stationäre Pflege von Amts wegen unverzüglich zu verständigen haben. Entsprechend der bisherigen Praxis sollte eine derartige Mitteilungspflicht nur dann bestehen, wenn die Unterkunfts- und Verpflegskosten in einem Heim auf Dauer aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen werden. Eine Meldepflicht auch dann vorzusehen, wenn die hilfsbedürftige Person nur im Rahmen der Kurzzeitpflege (z.B. „Urlaub von der Pflege“ oder Übergangspflege) für wenige Tage bis höchstens sechs Wochen pro Jahr im Heim untergebracht wird, wäre mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden, der im Hinblick auf den allenfalls damit verbundenen finanziellen Erfolg nicht gerechtfertigt scheint. Die Kurzzeitpflege dient der Förderung der Pflege zu Hause, weshalb es bei solchen Heimaufenthalten nicht zu Kürzungen (Differenzrufen) des Pflegegeldes kommen darf. Die Förderung wird stets im Nachhinein gewährt. Ein nachträgliches Einbehalten des Pflegegeldes würde die finanzielle Situation der pflegebedürftigen Person in für sie kaum verständlicher Weise belasten. Eine Meldepflicht für solche Fälle wird daher abgelehnt.

Verordnung, mit der die Einstufungsverordnung geändert wird:

Hinsichtlich der Pauschalstundensätze wird auf die Bemerkungen zur Z. 1 des Gesetzes verwiesen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

[Nachrichtlich an:](#)

1. Abt. Gesellschaft und Soziales (IVa), im Hause, via VOKIS versendet

2. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), im Hause, via VOKIS versendet
3. Abt. Sanitätsangelegenheiten (IVd), im Hause, via VOKIS versendet
4. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloss-Gayenhofplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
5. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
6. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
7. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet
8. Abt. Personal (PrsP), im Hause, via VOKIS versendet
9. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
10. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: be-gutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
11. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
12. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR, im Hause, SMTP: jweiss@vol.at
13. Herrn Bundesrat, Ing. Reinhold Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
14. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cablenet.vol.at
15. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altschachen, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
16. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
17. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
18. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
19. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@gruene.at
20. Herrn Nationalrat, Dr. Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
21. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
22. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgl.gv.at
23. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
24. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
25. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
26. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
27. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
28. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at

29. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP:
post@mdv.magwien.gv.at
30. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:
vst@vst.gv.at
31. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck,
SMTP: institut@foederalismus.at
32. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
33. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
34. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-
klub@vfreiheitliche.at
35. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-
klub.vbg@gruene.at
36. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at